

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1959	Nummer 3
---------------------	---	-----------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

RdErl. 22. 12. 1958, Führung des Landessiegels durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 49.

RdErl. 22. 12. 1958, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst. S. 52.

VI. Gesundheit:

Bek. 23. 12. 1958, Blutgruppengutachter. S. 52.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 8. 12. 1958, Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958 vom 23. 4. 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands. S. 52.

Gem. RdErl. 8. 12. 1958, Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten vom 14. 6. 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. S. 53.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 30. 12. 1958, Unfallfürsorge nach dem Landesbeamten-gesetz; hier: Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern nach § 143 LBG. S. 54.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 29. 12. 1958, Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen für die Berufs- und Straßenkleidung der bedürftigsten Jugendlichen in den Jugendwohn- und Werkheimen im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 55.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 2. 1. 1959, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz in Wohnbauten. S. 56.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.

Tagesordnung für den 7. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. und 13. Januar 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 57/58.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Führung des Landessiegels durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1958 —
I D 1/23 — 24.10

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140) i. d. F. der Änderungsverordnung v. 30. September 1958 (GV. NW. S. 361) gestatte ich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, das kleine Landessiegel in abgewandelter Form (§ 5 Satz 2 der Verordnung v. 16. Mai 1956) als Dienstsiegel zu führen. Hierzu ordne ich an:

I

Form, Art, Beschaffung und Behandlung des Dienstsiegels

(1) Das Dienstsiegel ist nach Muster 7 und 8 der Anlage zur Verordnung v. 16. Mai 1956 zu fertigen. Es enthält in der unteren Hälfte der Kreisfläche das Landeswappen und in der oberen Hälfte den Namen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mit dem Zusatz „Öif. best. Vermessungsingenieur“. Bei größerem Umfang

der Beschriftung kann das Wappen auch etwas kleiner sein.

(2) Das Dienstsiegel wird als Farbdrukstempel — aus Metall oder Gummi — geführt. Als Stempelfarbe ist für Metallstempel ausschließlich schwarze ölhaltige, sogenannte Metallstempelfarbe zu benutzen. Für Gummistempel darf ölhaltige Farbe nicht gebraucht werden; für sie ist nur lichtechte schwarze Stempelfarbe, die auf dem Papier sicher haftet und sich durch chemische Mittel nicht entfernen läßt (sogenannte Dokumentenstempelfarbe) zu verwenden.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muß den Stempel auf eigene Rechnung beschaffen. Bei Beginn seiner Berufstätigkeit hat er einen Abdruck des Stempels dem Regierungspräsidenten einzureichen. Das gleiche gilt für jeden nachträglich gefertigten Stempel.

(4) Der Regierungspräsident prüft, ob der Stempel den Bestimmungen entspricht.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sorgt dafür, daß jede mißbräuchliche Verwendung des Stempels ausgeschlossen ist. Im normalen Geschäftsbetrieb wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Stempel während der Geschäftsstunden nicht dauernd unter Verschuß halten können. Er muß jedoch dafür sorgen, daß der Stempel nur wirklich vertrauenswürdigen und erfahrenen Angestellten (Bürovorsteher) zugänglich ist.

II

Verwendung des Dienstsiegels

(1) Das Dienstsiegel darf nur bei der Erfüllung von Hoheitsaufgaben verwendet werden. Unter diese Hoheitsaufgaben fallen von den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) aufgeführten Aufgaben die folgenden:

1. die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden,
2. die räumliche Abgrenzung der Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach,
3. die gutachtliche Tätigkeit in vermessungstechnischen Angelegenheiten, die mit den unter Nr. 1 und 2 genannten Arbeiten zusammenhängen.

(2) Die bei der Ausführung von Urkundsvermessungen ausschließlich für den inneren Dienstbetrieb der zuständigen Behörden bestimmten Schriftstücke werden in der Regel nicht gesiegelt. Das gilt insbesondere für die Vermessungsschriften (Nr. 6 Abs. 1 der Fortführungsanweisung II v. 1. Juli 1955). Für Dritte bestimmte Ausfertigungen der Grenzverhandlung werden dagegen, ebenso wie die Grenzbescheinigungen, mit dem Dienstsiegel versehen.

III

Führung des Dienstsiegels durch den Vertreter eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und den Abwickler eines Büros

(1) Der Vertreter eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs führt dessen Dienstsiegel.

(2) Der Abwickler des Büros eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs führt dessen Dienstsiegel weiter.

IV

Verlust, Abgabe und Vernichtung von Dienstsiegeln

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur berichtet unter Darlegung der Umstände an den Regierungspräsidenten, wenn ein Farbdruckstempel abhanden gekommen ist.

(2) Der Farbdruckstempel ist dem Regierungspräsidenten abzuliefern,

- a) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur seine selbständige Tätigkeit aufgibt,
- b) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gestorben ist,
- c) wenn die Tätigkeit des Abwicklers des Büros des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs beendet ist,
- d) wenn dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Berufsausübung vorläufig verboten wurde und ein Vertreter nicht bestellt worden ist,
- e) wenn die Zulassung zurückgenommen oder verwirkt ist.

(3) Der Regierungspräsident vernichtet den Stempel des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. a, b, c und e. Zur Vernichtung genügt es, den Stempel soweit unbrauchbar zu machen, als es zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung notwendig erscheint. Auf Verlangen ist der unbrauchbar gemachte Stempel dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder seinem Erben als Eigentümer oder dem Abwickler auszuhändigen.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Buchst. d liefert der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Farbdruckstempel dem Regierungspräsidenten zur Bewahrung ab. Wird das vorläufige Verbot der Berufsausübung aufgehoben, ist der Stempel dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zurückzugeben.

(5) Der Regierungspräsident überwacht die unverzügliche Erledigung der den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren obliegenden Ablieferungspflichten und trifft die bei Verlust von Dienstsiegeln erforderlichen Maßnahmen.

V

Schlußvorschrift und Beschaffung von Dienstsiegeln

(1) Bereits zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure reichen den Abdruck des Stempels (I Abs. 3)

dem Regierungspräsidenten möglichst innerhalb zweier Monate nach Veröffentlichung dieses RdErl. ein.

(2) Auf Wunsch vermittelt der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Köln, Kolumbastraße 10, die Beschaffung der Farbdruckstempel.

— MBl. NW. 1959 S. 49.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1958 —
I D 1 23 — 21.32

Nach § 23 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO —) v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) dauert der Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen Dienstes mindestens drei Jahre. Es ist beabsichtigt, in der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 LBG zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst nach § 23 Abs. 2 LVO zuzulassen, daß Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für den Besuch einer Bau- oder Ingenieurschule sind, bis zu 1/2 Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Bis zum Erlaß der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes v. 9. 4. 1940 mit den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen nach § 63 Abs. 3 LVO weiter anzuwenden.

— MBl. NW. 1959 S. 52.

VI. Gesundheit

Blutgruppengutachter

Bek. d. Innenministers v. 23. 12. 1958 —
VI B 1 — 08 16

Herr Prof. Dr. med. habil. H. W. Sachs, Münster/Westf., wird hiermit für die Dauer seiner Tätigkeit an der Universität Münster in die für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellte Liste der Blutgruppengutachter aufgenommen.

Ich bitte um Ergänzung der Gutachterliste.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 52.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

D. Finanzminister**Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958 vom 23. 4. 1958;****hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 —
15752/58 u. d. Finanzministers — B 4140 —
5908 IV/58 v. 8. 12. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„ Tarifvertrag
vom 31. Oktober 1958.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands — GOD —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremer, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand —

andererseits

am 23. April 1958 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1958 geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. April 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 31. Oktober 1958."

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. April 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers II A 2—27.14.38—15254/58 u. d. Finanzministers — B 4140 — 2514 IV/58 v. 23. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1239 —.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 52.

Tarifvertrag über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten vom 14. 6. 1958; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2—27.14.19 — 15754/58 u. d. Finanzministers — B 4100 — 5907 IV/58 v. 8. 12. 1958

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„ Tarifvertrag vom 31. Oktober 1958.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —

andererseits

am 14. Juni 1958 über die Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Juni 1958 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 31. Oktober 1958"

B.

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 14. Juni 1958 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2-27.14.19 — 15390/58 — u. d. Finanzministers — B 4100 — 3336/IV/58 — v. 7. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1837).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 53.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Unfallfürsorge nach dem Landesbeamtengesetz; hier: Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen und Fahrrädern nach § 143 LBG

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3038 — 6047/IV/58 u. d. Innenministers — II D 1 — 25.40 — 6127/58 v. 30. 12. 1958

A. Allgemeines

Ein Ersatz von Sachschäden nach § 143 LBG kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn ein Dienstunfall vorliegt. Voraussetzung ist also, daß ein Körperschaden eingetreten ist.

Ersatz kann nur geleistet werden für Gegenstände, die der Beamte mit sich zu führen pflegt (§ 143 Satz 1 LBG). Der Begriff „mit sich führen“ ist im Sinne von „bei sich haben“ auszulegen; es fallen also hierunter auch Fahrräder und Kraftfahrzeuge aller Art.

B. Ersatz von Schäden an Fahrrädern

Schäden an Fahrrädern können, wie bisher, voll ersetzt werden, soweit dies nach Lage des Falles angezeigt erscheint.

C. Ersatz von Schäden an Kraftfahrzeugen

Für den Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen (Mopeds, Motorrollern, Motorrädern, Kraftwagen usw.) gelten die nachstehenden vorläufigen Richtlinien. Diese gehen davon aus daß dem Beamten zugemutet werden kann, Sachschäden bis zu 500,— DM zur Hälfte selbst zu tragen und für darüber hinausgehende Schäden Versicherungsschutz (Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500,— DM) zu nehmen.

1. Hat der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt, so kommt ein Ersatz des Schadens nicht in Betracht (§ 156 Abs. 1 Satz 1 LBG).
2. Bei grober Fahrlässigkeit ist in der Regel der Schaden nicht zu ersetzen (§ 156 Abs. 1 Satz 2 LBG).
3. Bei leichter Fahrlässigkeit ist zu prüfen, ob dem Beamten nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maße seines Verschuldens, zugemutet werden kann, den Schaden in erhöhtem Umfang oder ganz selbst zu tragen.
4. Schäden an Kraftfahrzeugen können nur bis zur Hälfte der nichtgedeckten Kosten erstattet werden; die Erstattung beträgt im Einzelfall höchstens 250,— DM.
5. Der Beamte ist verpflichtet, durch sein Verhalten die Heranziehung eines etwa zum Schadenersatz verpflichteten Dritten durch den Dienstherrn (§ 175 LBG) zu erleichtern.

Entscheidungen, die von diesen Richtlinien abweichen, bedürfen wie bisher unserer Zustimmung (Abschn. II Nr. 2 Buchst. b) unseres Gem. RdErl. v. 22. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1189 —).

— MBl. NW. 1959 S. 54.

G. Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien

für die Gewährung von Landeszuwendungen für die Berufs- und Strafenkleidung der bedürftigsten Jugendlichen in den Jugendwohn- und Werkheimen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 12. 1958 — IV B'3 — 6603.8 (3.32.31)

I. Arten der Zuwendung

1. Der Arbeits- und Sozialminister stellt im Rechnungsjahr 1958 40 000,— DM aus Haushaltsmitteln des Landes bereit, die an bedürftige weibliche Lehrlinge und Jungarbeiterinnen in Jugendwohnheimen als Bekleidungsbeihilfen gewährt werden.

II. Verplanung und Aufteilung der Mittel

2. Die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe gliedert den ihr mitgeteilten Betrag in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Trägergruppen auf diese auf. Die Trägergruppen wiederum schlüsseln den für sie vorgesehenen Anteil auf ihre einzelnen Heime auf. Hierbei sollen Mädchenwohnheime für Selbstzahlerinnen den Vorrang vor Lehrlingsheimen haben.
3. Die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe legt dem Arbeits- und Sozialminister und den Landesjugendämtern je eine Liste mit den für die einzelnen Heime vorgeschlagenen Beträgen vor.

Der Arbeits- und Sozialminister gibt den Landesjugendämtern eine Zweckzuweisung in Höhe der auf ihren Bereich entfallenden Landesmittel.

4. Die Landesjugendämter teilen den Jugendämtern die Höhe des Bewilligungsrahmens mit, für den sie Anträge der in ihrem Bereich liegenden Jugendwohnheime entgegennehmen können.

III. Anträge

5. Antragsberechtigt sind solche weiblichen Lehrlinge und Jungarbeiterinnen, denen für ihren Lebensunterhalt im allgemeinen nicht mehr als 190,— DM (Arbeitseinkommen, Lehrlingsvergütungen, Ausbildungs- bzw. Erziehungsbeihilfen und Unterhaltsbeiträge von Unterhaltsverpflichteten) insg. monatlich zur Verfügung stehen.
6. Mädchen, die nach fürsorgerechtlichen Bestimmungen unterstützt werden oder als spätausgesiedelte Jugendliche (Förderschüler) in Jugendwohnheimen untergebracht sind, können eine Bekleidungsbeihilfe nach diesen Richtlinien nicht erhalten.
7. Die antragsberechtigten Mädchen stellen einen Antrag nach dem bisher geltenden Vordruck (MBl. NW. 1957 S. 1427:28) an ihre Heimleitung. Diese übergibt die Anträge gesammelt mit einer Bestätigung der in den Anträgen gemachten Angaben und einem Vor-

schlag über die Höhe der Bekleidungsbeihilfe den Jugendämtern.

IV. Bewilligung

8. Die Jugendämter prüfen die Anträge und bewilligen die Beihilfen an die einzelnen Heimträger mit der Auflage, die Landeszuschüsse zur Beschaffung der benötigten Bekleidung den einzelnen Jugendlichen zukommen zu lassen.
Die für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu § 64 a Abs. 1 RHO (MBl. NW. 1956 S. 93 ff) sind zu beachten.
9. Die Höhe der Bekleidungsbeihilfe soll im Durchschnitt für den einzelnen Jugendlichen 80,— DM betragen. In besonders begründeten Fällen kann eine Beihilfe bis zu 100,— DM gewährt werden.

V. Auszahlung

10. Die Jugendämter stellen die von ihnen bewilligten Beihilfen in einer Liste zusammen und legen diese Liste den Landesjugendämtern zur Anforderung der benötigten Landesmittel vor.
11. Die Landesjugendämter überweisen den Jugendämtern die angeforderten Landesmittel.
Die Jugendämter zahlen die Beihilfen an die Heimträger aus und fordern von diesen den Verwendungsnachweis.

VI. Verwendungsnachweis

12. Die aus den Beihilfen erworbenen Bekleidungsstücke werden Eigentum des Jugendlichen.
13. Die Heimträger legen den Verwendungsnachweis in Form einer vereinfachten Nachweisung (Empfangsbcheinigung der Jugendlichen, Verzeichnis der beschafften Gegenstände) spätestens zwei Monate nach Empfang der Beihilfen den Jugendämtern vor.

Die Jugendämter prüfen die Nachweise und berichten den Landesjugendämtern innerhalb eines Monats über das Ergebnis der Prüfung.

Die Landesjugendämter bestätigen dem Arbeits- und Sozialminister spätestens vier Monate nach Durchführung der Maßnahme, daß die Verwendungsnachweise ordnungsgemäß geprüft sind.

Der Bezugserlaß wird mit Ausnahme des Vordrucks D aufgehoben.

Bezug: Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers für die Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe für bedürftige weibliche Lehrlinge und Jungarbeiterinnen in Jugendwohnheimen (MBl. NW. 1957 S. 1424).

— MBl. NW. 1959 S. 55.

Notiz

Wärme- und Feuchtigkeitsschutz in Wohnbauten

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 1. 1959 — II A 4 — 2.214 Nr. 3'59

Im Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, ist im Dezember 1958 das Heft

Wärme- und Feuchtigkeitsschutz in Wohnbauten

erschienen mit einem Bericht über die Reihen-Vergleichs-Versuche an Versuchsbauten der Freiland-Versuchsstelle bei Holzkirchen/Obb., erstattet durch die Herren H. Reiher, H. Künzel und D. v. Soden unter Mitarbeit der Herren E. Hardtwig, W. Frank, H. Knodel und H. Labus. Diese Versuche wurden im Auftrage des Bundesministers für Wohnungsbau und anderer Stellen in den Jahren 1952 bis 1956 durchgeführt.

Bei den nach dem Kriege errichteten Bauten sind vielfach erhebliche Feuchtigkeitsschäden in den Außenmauern aufgetreten. Diese Schäden gaben Veranlassung, in einem umfangreichen Forschungsprogramm an besonders errichteten Versuchshäusern auf der zu diesem Zweck geschaffenen Freiland-Versuchsstelle bei Holzkirchen/Obb. des Instituts für technische Physik in Stuttgart-Degerloch die verschiedenen bekannten und auch neue Baustoffe und Bauarten eingehend hinsichtlich ihres Feuchtigkeits- und Wärmeverhaltens bei intensiver Wohnbeanspruchung zu untersuchen. Der umfassende Abschlußbericht über die

Untersuchungen der Jahre 1952 bis 1956 liegt jetzt vor. Dieser enthält eine eingehende Beschreibung der Versuchshäuser mit genauen Angaben der verwendeten Baustoffe, die betriebs- und meßtechnischen Einrichtungen der Versuchsstelle, die Versuchsdurchführung und die Versuchsergebnisse, erläutert durch zahlreiche Tabellen, graphische Darstellungen und Abbildungen. Neben der Zusammenfassung der Versuchsergebnisse werden entsprechende Folgerungen für die Praxis und Normung gezogen.

Das Deutsche Bauzentrum e. V., Dokumentationsstelle für Bautechnik, Stuttgart-W, Silberburgstr. 119 A, wird dieses Heft bei Bestellungen bis zum 15. Januar 1959 zum Vorzugspreis von 10,— DM zuzüglich der Versandkosten abgeben. Nach diesem Zeitpunkt ist das Heft zum Preis von 14,20 DM im Buchhandel erhältlich.

— MBl. NW. 1959 S. 56.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Tagessordnung

für den 7. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. und 13. Januar 1959 in Düsseldorf,
Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 13. Januar 1959, vormittags 10 Uhr

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1		Wahl des Landtagspräsidenten	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in III. Lesung	
2	24 7	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Ramsdorf-Stadt und Ramsdorf-Kirchspiel, Landkreis Borken	
		b) Gesetze in I. Lesung	
3	41	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959) — Einbringung —	
4	42	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1959 — Einbringung —	
5	38	Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes über den Sonderurlaub für Jugendleiter	
		II. Ausschlußberichte	
6	39	Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität: Anzeigesache gegen den Abg. Biernat (SPD) Berichterstatter: Abg. Weber (SPD)	
7	40	Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität: Anzeigesache gegen den Abg. Weyer (FDP) Berichterstatter: Abg. Weber (SPD)	

— MBl. NW. 1959 S. 57/58.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der: Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.